

Häufig gestellte Fragen zur neuen Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit ab dem 1. August 2006 (nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, SGB III)

Was ändert sich grundsätzlich?

Die Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit wird neu ausgestaltet. Die "Ich-AG" (Existenzgründungszuschuss, § 421l SGB III) und das Überbrückungsgeld (§ 57 SGB III) werden ab dem 1. August 2006 durch ein Förderinstrument, den **Gründungszuschuss**, ersetzt.

Wie lange können Überbrückungsgeld und Existenzgründungszuschuss noch beantragt werden?

Neueintritte sind beim Existenzgründungszuschuss noch bis zum 30. Juni und beim Überbrückungsgeld bis zum 31. Juli möglich.

Was passiert mit den Fällen, die vor dem 1. August eine Förderung begonnen haben?

Diese Fälle bleiben von den Änderungen unberührt und werden auch nach dem 1. August wie bisher weiter gefördert.

Wie hoch ist die neue Förderung durch den Gründungszuschuss und wie lange wird gefördert?

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate erhalten Gründerinnen und Gründer pro Monat einen Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhaltes und 300 € zur sozialen Absicherung. Für weitere sechs Monate können 300 € pro Monat zur sozialen Absicherung geleistet werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivität dargelegt wird.

Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

Anspruch auf Arbeitslosengeld: Gründerinnen und Gründer müssen einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 90 Tage haben.

Tragfähigkeitsbescheinigung: Wie bei der bisherigen Förderung auch wird die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit des Existenzgründungsvorhabens verlangt. Fachkundige Stellen können u.a. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute oder Gründungszentren sein.

Kenntnisse und Fähigkeiten: Gründerinnen und Gründer müssen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit haben. Bei begründeten Zweifeln an diesen Kenntnissen oder Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen.

Beendigung von Arbeitslosigkeit: Gründerinnen und Gründer müssen sich arbeitslos melden und ihre Arbeitslosigkeit durch die Existenzgründung beenden. Ein direkter Übergang von Beschäftigung in eine geförderte Selbständigkeit ist nicht möglich.

Hauptberufliche Tätigkeit: Es werden nur Gründungen gefördert, die im Haupterwerb erfolgen.

Gibt es eine Übergangsregelung für Fälle, die ihre Gründung bereits vorbereiten, ab dem 1. August aber keine 90 Tage Restanspruch auf Arbeitslosengeld mehr haben?

Ja. Arbeitslose, die ihre Gründungsvorbereitungen unter den Bedingungen des Überbrückungsgeldes begonnen haben, nach dem 31. Juli gründen und ausschließlich wegen eines zu geringen Restanspruchs auf Arbeitslosengeld keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss haben, können noch bis 31. Oktober 2006 mit dem Überbrückungsgeld gründen.

Hat die Förderung Auswirkungen auf einen noch vorhandenen Anspruch auf Arbeitslosigkeit?

Ja. In den ersten neun Monaten wird für jeden Tag an dem eine Förderung erfolgt, der verbliebene Anspruch auf Arbeitslosengeld um einen Tag reduziert. Dies geschieht so lange bis kein Anspruch mehr besteht. Die Dauer der Förderung ist aber unabhängig von der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld.

Besteht beim Gründungszuschuss eine Pflicht zur Mitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Nein.

Wie hoch sind die Beiträge in der Gesetzlichen Krankenversicherung?

Für Selbständige gilt als beitragspflichtige Einnahmen grundsätzlich die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (2006: 3.562,50 €). Bei Nachweis niedrigerer Einnahmen gilt pro Kalendertag mindestens der vierzigste Teil der monatlichen Bezugsgröße, die 2006 bei 2.450,- € liegt, als Einnahme. Die monatliche Bezugsgröße wird jährlich entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung erhöht. Das bedeutet, dass 2006 als beitragspflichtige Einnahmen eines selbständig Tätigen mindestens ein Betrag von 1.837,50 € monatlich gilt.

Für Bezieherinnen und Bezieher des Gründungszuschusses wurde eine besondere Regelung getroffen. Für diesen Personenkreis wird im Jahre 2006 lediglich ein Betrag in Höhe von mindestens 1.225 € der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Damit fällt bei einem Beitragssatz von beispielsweise 13,3 % ein Mindestbeitrag von rd. 160 € pro Monat an. Der von der Agentur für Arbeit ausgezahlte Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zählt zu den beitragspflichtigen Einnahmen, die zur sozialen Absicherung vorgesehen monatlichen 300 € nicht.

Für Selbstständige gilt als beitragspflichtige Einnahme die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (3.562,5 € für das Jahr 2006). Bei einem Beitragssatz von beispielsweise 13,3 % resultieren daraus monatliche Beiträge in Höhe von rd. 480 €. Bei Nachweis von geringeren Einnahmen reduziert sich der Beitrag entsprechend. Es werden aber auf jeden Fall Mindesteinnahmen unterstellt, so dass auch ein Mindestbeitrag entrichtet werden muss. Für Bezieherinnen und Bezieher des Gründungszuschusses belaufen sich diese Mindesteinnahmen auf 1.225 € für das Jahr 2006. Damit fällt bei einem Beitragssatz von 13,3 % ein Mindestbeitrag von rd. 160 € pro Monat an. Der von der Agentur für Arbeit ausgezahlte Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zählt zu den beitragspflichtigen Einnahmen, die zur sozialen Absicherung vorgesehen monatlichen 300 € nicht.

Können sich geförderte Gründerinnen und Gründer in der Arbeitslosenversicherung versichern?

Ja, der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung ist jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Die monatlichen Beiträge belaufen sich auf rd. 40 € in West- und rd. 34 € in Ostdeutschland.

Müssen Steuern auf den Gründungszuschuss gezahlt werden?

Nein.

Gibt es die Möglichkeit, dass der Gründungszuschuss zum 1. August nicht in Kraft tritt?

Ja. Zwar hat der Deutsche Bundestag die entsprechende Gesetzesänderung beschlossen, sie muss jedoch noch den Bundesrat durchlaufen. Sollte es hierbei zu Verzögerungen kommen, würden bis zum in Kraft treten des Gründungszuschusses die gegenwärtigen Regelungen zum Überbrückungsgeld weiter gelten.

Gibt es weitere Fördermöglichkeiten?

Die Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit ist unabhängig von weiteren möglichen Förderungen von Existenzgründungen. Auskünfte über entsprechende Programme des Bundes, der Länder und der EU erteilt u.a. die Förderberatung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (foerderberatung@bmwi.bund.de). Weitere Informationen können Sie auch im Internet unter www.existenzgruender.de abrufen.